

caritas



Caritas Altenhilfe
Gemeinnützige GmbH

Tübinger Str. 5
10715 Berlin

Telefon (030) 85784 - 0
Telefax (030) 85784 - 249
spenden@caritas-altenhilfe.de
www.caritas-altenhilfe.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV der Caritas Altenhilfe GGmbH mit Sitz in Berlin

Hinweis zu Spenden:

Wenn Sie die Caritas Altenhilfe GGmbH mit einer Zuwendung unterstützen die **200,00 EUR nicht übersteigt**, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung um Ihre Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Hierfür ist es ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes beifügen (z. B. Kontoauszug), aus dem Namen und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für Zuwendungen **über 200,00 EUR** ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Die Caritas Altenhilfe GGmbH mit Sitz in Berlin ist wegen Förderung der Altenhilfe als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2014 des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, Steuernummer 27/026/30582, vom 31.05.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Caritas Altenhilfe GGmbH ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei Zuwendungen, die die Caritas Altenhilfe GGmbH erhält, handelt es sich um Spenden.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 gemeinnützige Zwecke - Abs. 2 Nr. 4 AO verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!